

Geschäftszahl: 2023-0.347.512

Bescheid

Über Ihr Auskunftsbegehren vom 03.06.2021 betreffend „COVID-19: Toxische Wirkung der ‚Impfstoffe‘“ ergeht vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgender

Spruch

Ihr Antrag auf Erteilung der Auskunft wird gemäß § 4 iVm § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (Auskunftspflichtgesetz), BGBl. I Nr. 287/1987 idF I Nr. 158/1998, abgewiesen.

Begründung

1. Zum Verfahrensgang

1.1. Am 17.12.2021 langte beim BMSGPK per Mail eine Säumnisbeschwerde vom 17.12.2021, die auf die Anfrage 2295 der Seite „FragdenStaat.at“ Bezug nahm ein. Das Schreiben trägt die Bezeichnung „saeumnisbeschwerde_betreffend_auskunftskunftsbegehren_2295_von_2021-06-03__2021-12-17__anonymisiert.pdf“. Der Absender hatte seinen eigenen Namen geschwärzt. Der Name des Absenders war dem Schreiben nicht zu entnehmen.

1.2. Am 26.07.2022 wurde dem Antragsteller Parteiengehör betreffend fünf andere Anfragen gewährt. Im Zuge dieses Parteiengehörs wurde der Antragsteller gebeten zu erklären, ob auch die Anfrage 2295 von ihm stammt, da diese vom Aufbau seinen übrigen Anfragen stark ähnelte. Auf diese Frage antwortete der Antragsteller nicht. Auch in der Bescheidbeschwerde gegen den Bescheid 2022-0.442.468, in welcher er auf Teile des zuvor erwähnten Parteiengehörs einging, äußerte er sich nicht dazu, ob die Anfrage 2295 von ihm stammt.

1.3. Am 23.02.2023 langte beim BMSGPK das Schreiben des BVwG mit der Zahl W 256 2253565-2/5E ein. Mit diesem übermittelte das BVwG insgesamt zwei Eingaben des Antragstellers vom 03.04.2022 bzw. 16.06.2022. Diesen Eingaben war der volle Name des Antragstellers zu entnehmen.

1.4. Die Fragen, auf die sich das Bescheidbegehren bezieht, lauten wie folgt:

„Sehr geehrteAntragsteller/in

In der Studie "Worse Than the Disease? Reviewing Some Possible Unintended Consequences of the mRNA Vaccines Against COVID-19" von Stephanie Seneff und Greg Nigh, veröffentlicht im International Journal of Vaccine Theory, Practice, and Research [<https://ijvtpr.com/index.php/IJVTPr/art...>] wurde im Wesentlichen festgestellt:

** "Impfstoffe" gegen COVID-19 sind in der Lage, auf verschiedene Weise Schaden anzurichten. Die verschiedenen Schadensmechanismen haben synergistische Effekte, wenn es darum geht, das angeborene und adaptive Immunsystem zu dysregulieren und latente Viren zu aktivieren.*

** Die schlimmsten Symptome von COVID-19 werden durch das SARS-CoV-2-Spike-Protein hervorgerufen - und nach der durch die "Impfung" gegen COVID-19 hervorgerufenen gentechnischen Veränderung der zellulären Proteinbiosynthese stellen Körperzellen (künstliche) SARS-CoV-2-Spike-Proteine her.*

** Während das natürliche Spike-Protein von SARS-CoV-2 schädlich ist, ist das (unnatürliche) Spike-Protein, welches Körperzellen als Reaktion auf die "Impfstoffe" gegen COVID-19 produzieren, noch schädlicher.*

** Das in Folge der "Impfung" gegen COVID-19 von den Körperzellen produzierte Spike-Protein ist an und für sich giftig und kann Gefäß-, Herz- und neurologische Schäden hervorrufen.*

** Die "Impfstoffe" gegen COVID-19 deaktivieren den Typ-I-Interferon-Signalweg, was erklärt, warum Menschen nach der "Impfung" gegen COVID-19 über Herpes- und Gürtelrose-Infektionen berichten.*

Durch Auswertungen der Datenbank "VigiAccess" der Weltgesundheitsorganisation [<http://www.vigiaccess.org>] betreffend der Anzahl der Meldungen von Nebenwirkungen von „Impfstoffen“ gegen COVID-19 ergibt sich mit Ende Mai 2021 im Vergleich mit der Anzahl von Meldungen von Nebenwirkungen von anderen Impfstoffen nachfolgendes Bild: die Anzahl gemeldeter Nebenwirkungen für „Impfstoffe“ gegen COVID-19 ist schon nach rund einem halben Jahr (mit etwa 900000 Meldungen) um ein Vielfaches höher als nach mehreren Jahrzehnten für Impfstoffe gegen Polio (etwa 117000 Meldungen seit dem Jahre 1968) oder Masern, Mumps und Röteln (etwa 159000 Meldungen seit dem Jahre 1975).

Aus diesem Grunde wird im Zuge der Erteilung einer Auskunft (gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG) die Beantwortung nachfolgender Fragen begehrt:

1) Ist die dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) die Studie "Worse Than the Disease? Reviewing Some Possible Unintended Consequences of the mRNA Vaccines Against COVID-19" bereits bekannt?

2) Wird das BMSGPK nun - nachdem ihm die Studie "Worse Than the Disease? Reviewing Some Possible Unintended Consequences of the mRNA Vaccines Against COVID-19" spätestens durch dieses Auskunftsbegehren zur Kenntnis gelangt ist - weiterhin an seinen Empfehlungen für "Impfungen" gegen COVID-19 festhalten?

3) Wird das BMSGPK dafür sorgen, dass die österreichischen Bürger verlässlich über die toxischen Wirkung der "Impfstoffe" gegen COVID-19 informiert werden?

4) Ist dem BMSGPK die enorme Anzahl der Meldungen von Nebenwirkungen (in der Datenbank "VigiAccess der Weltgesundheitsorganisation) von "Impfstoffen" gegen COVID-19 bereits bekannt?

5) Wird das BMSGPK nun - nachdem ihm die enorme Anzahl der Meldungen von Nebenwirkungen (in der Datenbank "VigiAccess der Weltgesundheitsorganisation) von "Impfstoffen" gegen COVID-19 spätestens durch dieses Auskunftsbegehren zur Kenntnis gelangt ist - weiterhin an seinen Empfehlungen für "Impfungen" gegen COVID-19 festhalten?

6) Wird das BMSGPK dafür sorgen, dass die österreichischen Bürger verlässlich über enorme Anzahl der Meldungen von Nebenwirkungen (in der Datenbank "VigiAccess der Weltgesundheitsorganisation) von "Impfstoffen" gegen COVID-19 informiert werden?

7) Ist dem BMSGPK der Nürnberger Kodex bekannt?

8) Sieht das BMSGPK im Hinblick darauf, dass sich die "Impfstoffe" gegen COVID-19 sich noch in der Studienphase (in welcher die Hersteller nachweisen müssen, dass der Nutzen die Risiken überwiegt) - also in der Versuchsphase - befinden, die Einhaltung des Nürnberger Kodex als relevant?

9) Punkt 1 des Nürnberger Kodex lautet: "Die freiwillige Zustimmung der Versuchsperson ist unbedingt erforderlich. Das heißt, dass die betreffende Person im juristischen Sinne fähig sein muss, ihre Einwilligung zu geben; dass sie in der Lage sein muss, unbeeinflusst durch Gewalt, Betrug, List, Druck, Vortäuschung oder irgendeine andere Form der Überredung oder des Zwanges, von ihrem Urteilsvermögen Gebrauch zu machen; dass sie das betreffende Gebiet in seinen Einzelheiten hinreichend kennen und verstehen muss, um eine verständige und informierte Entscheidung treffen zu können. Diese letzte Bedingung macht es notwendig, dass der Versuchsperson vor der Einholung ihrer Zustimmung das Wesen, die Länge und der Zweck des Versuches klagemacht werden; sowie die Methode und die Mittel, welche angewendet werden sollen, alle Unannehmlichkeiten und Gefahren, welche mit Fug zu erwarten sind, und die Folgen für ihre Gesundheit oder ihre Person, welche sich aus der Teilnahme ergeben mögen."

Wodurch sieht das BMSGPK, dass 12- bis 15-Jährige im juristischen Sinne fähig sind, im Hinblick auf eine "Impfung" gegen COVID-19 eine verständige und informierte Entscheidung zu treffen?

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft wird an dieser Stelle der Antrag gestellt, einen Bescheid gemäß § 4 AuskunftspflichtG auszustellen.“

2. Feststellungen

2.1. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Antragsteller seine Anfrage 2295 oder eine darauf bezogene Säumnisbeschwerde unter Nennung seines Namens beim BMSGPK eingebracht hat.

2.2 Der volle Name des Antragstellers wurde dem BMSGPK erst mit Erhalt der ungeschwärzten Eingaben am 23.02.2023 bekannt.

3. Beweiswürdigung

3.1 Die Negativfeststellung dazu, dass der Antragsteller keine Anfrage oder Säumnisbeschwerde unter Nennung seines Namens beim BMSGPK eingebracht hat (Pkt.2.1), ergibt sich aus dem Aktenbestand der Behörde. Es wurde eine Volltextabfrage im elektronischen Aktenverarbeitungssystem (ELAK) durchgeführt. Diese lieferte keinerlei passende Ergebnisse. Darüber hinaus wurde das Postfach der Stabsstelle 7 des COVID-19-Kristenstabes durchsucht. Im Zuge dieser Suche konnte nur die Eingabe vom 17.12.2021, der sich kein Antragstellernamen entnehmen ließ, aufgefunden werden.

3.2. Die Feststellung, dass der volle Name des Antragstellers dem BMSGPK erst mit Erhalt der ungeschwärzten Eingaben am 23.02.2023 bekannt wurde. (Pkt. 2.2.), ergibt sich als zwingende Folge aus der Feststellung Pkt. 2.2. iVm dem Einlangen des Schreibens des BVwG (W 256 2253565-2/5E).

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Rechtslage

§ 1 Auskunftspflichtgesetz lautet:

(1) Die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

(2) Auskünfte sind nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.

§ 4 Auskunftspflichtgesetz lautet:

Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

Art. 20 Abs. 3 und 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) lautet:

(3) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

(4) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache.

4.2. Erwägungen

4.2.1. Zu den Fragen 1., 4. und 7.

Die Fragen werden genutzt, um der Behörde seine in der Einleitung vor den Fragen ausgeführten Thesen zur Kenntnis zu bringen. Ein konkretes Auskunftsinteresse des Antragstellers ist nicht erkennbar und wurde von diesem auch nicht konkret dargetan. Der Antragsteller handelt hier erkennbar aus einer gewissen Freude an der Behelligung der Behörde, einem Motiv bzw. Zweck, dem das Auskunftspflichtgesetz nicht dient (vgl. VwGH 13.09.2016, Ra 2015/03/0038). Ebenso wenig dient das Auskunftspflichtgesetz dazu, den Kenntnisstand der Behörde gleichsam, wie im vorliegenden Fall, zu Studien, Datenbankmeldungen oder dem Nürnberger Kodex „abzuprüfen“ (vgl. VwGH 17.03.2000, 96/19/2726).

4.2.2. Zur Fragen 2., 3., 5. und 6.

Die Fragen 2., 3., 5. und 6. stellen auf Absichten der Behörde ab. Dies lässt sich klar am Gebrauch der Wendung „*Wird das BMSGPK ...*“ erkennen. Die Fragen fallen schon deshalb nicht unter den Auskunfts begriff des Auskunftspflichtgesetzes (VwGH 20.05.2015, 2013/04/0139). Detaillierte Ausführungen dazu, dass der Antragsteller erneut seine „Fragen“, wie viele andere seiner „Fragen“, primär als Vehikel verwendet, um der Behörde seine Thesen mitzuteilen, konnten daher an dieser Stelle unterbleiben.

4.2.3. Zur Frage 8.

Mit der Frage wird versucht, die Behörde zu einer Wertung zu einer abstrakten bzw. hypothetischen „Einhaltung“ des Nürnberger Kodex zu verhalten. Das Auskunftspflichtgesetz dient nicht dazu, Behörden zu Wertungen zu veranlassen (vgl. dazu VwGH 25.03.2010, 2010/04/0019).

4.2.4. Zu der Frage 9.

Mit seiner Frage 9. stellt der Antragsteller auf die Gründe und Motive des Handelns des BMSGPK ab bzw. versucht diesen zu einer Rechtfertigung seines Handelns zu verhalten. Dies lässt sich eindeutig an der Verwendung der Phrase „Wodurch sieht das BMSGPK, dass ...“, welche auf eine Rechtfertigung abstellt, erkennen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zum Umfang der Auskunftspflicht Folgendes festgestellt (VwGH 27.02.2013, 2009/17/0232):

„Motive und Gründe behördlichen Handelns oder Unterlassens können zwar Gegenstand von Wissenserklärungen sein, fallen aber nicht unter den Auskunftsbegriff des Art 20 Abs. 4 B-VG (vgl. Wieser in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, B-VG, Art. 20/4, Rz 30) und damit auch nicht unter den mit Art. 20 Abs. 4 B-VG identischen Auskunftsbegriff des AuskunftspflichtG des Bundes (vgl. Perthold-Stoitzner, Die Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane², 1998, 28).

Der Begriff "Auskunft" umfasst die Pflicht zur Information über die Tätigkeit der Behörde, nicht aber eine Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens. Der Gesetzgeber wollte den Organen der Vollziehung nicht - neben der ohnehin bestehenden politischen Verantwortung gegenüber den jeweiligen gesetzgebenden Körperschaften - im Weg der Auskunftspflicht auch eine Verpflichtung überbinden, ihre Handlungen und Unterlassungen auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit - letztlich - zu rechtfertigen (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 30. Juni 1994, Zl. 94/06/0094, und vom 11. Oktober 2000, Zl. 98/01/0473). Dies gilt sowohl gegenüber Auskunftswerbern, die Partei in einem Verwaltungsverfahren waren, als auch (umso mehr) gegenüber Dritten.“

Zu dieser Rechtsfrage besteht eine gefestigte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 08.04.2019, Ra 2018/03/0124; VwGH 23.10.2013, 2013/03/0109; VwGH 23.07.2013, 2010/05/0230). Zu Wertungen vergleiche VwGH 25.03.2010, 2010/04/0019.

Rechtsmittelbelehrung


Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung schriftlich beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung VI/A/4, einzubringen. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und einen Beschwerdeantrag mit Begründung der behaupteten Rechtswidrigkeit sowie die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der rechtzeitigen Beschwerdeeinbringung zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der Absender bzw. die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Wien, 22. Mai 2023

Für den Bundesminister:

i.V. MMag. Wolfgang Heissenberger, LL.M.

	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2023-05-22T14:28:19+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	